

Biggi Bender

Der unaufhaltsame Niedergang des Patriarchats Das Recht der Ehefrau auf den eigenen Namen

»Der Geburtsname eines Menschen ist Ausdruck der Individualität und Identität; der Einzelne kann daher grundsätzlich verlangen, daß die Rechtsordnung seinen Namen respektiert und schützt.«

Dieser richtigen Erkenntnis des Ersten Senats des BVerfG in seinem Beschluß vom 5. März 1991 (AZ 1 BvL 83/86, 1 BvL 24/88) verdanken die Frauen das Recht, künftig im Falle einer Eheschließung auf ihren eigenen Namen bestehen zu können. Der Senat erklärte die Regelung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach im Falle der Nichteinigung über den gemeinsamen Ehenamen der Geburtsname des Mannes maßgebend ist, für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 2 GG.

Die Entscheidung erfolgte aufgrund zweier Vorlagebeschlüsse nach Art. 100 Abs. 1 GG des AG Tübingen. Ein Paar hatte bei der Eheschließung vor dem Standesbeamten erklärt, sie wollten jeweils ihren eigenen Namen behalten; im anderen Fall hatte das Paar erklärt, sie könnten sich nicht auf einen gemeinsamen Namen einigen. In beiden Fällen trug der Standesbeamte gemäß § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB den Namen des Ehemannes ins Heiratsbuch ein. Auf die nachfolgend gestellten Namensberichtigungsanträge setzte das AG Tübingen beide Verfahren aus und legte dem BVerfG die Frage vor, ob die für die Entscheidung maßgebliche Bestimmung des BGB, wonach bei Nichteinigung oder Nichtbestimmung eines gemeinsamen Ehenamens der Geburtsname des Mannes Ehename wird, mit dem Gleichberechtigungsgebot vereinbar sei.

Der Senat stellt fest, mit der letztverbindlichen Festlegung des Männernamens liegt eine Ungleichbehandlung der Geschlechter vor, die nicht durch objektive Gründe gerechtfertigt sei und deswegen vor Art. 3 Abs. 2 GG keinen Bestand haben könne. Die geschlechtsspezifische Auffangregelung wirke auf das Wahlrecht der Ehegatten zurück mit der Folge, daß die Einigungsbereitschaft des Mannes von vornherein gemindert werde durch das Bewußtsein, sich im Konfliktfall von Gesetzes wegen durchzusetzen.

Mit der Unvereinbarkeitserklärung formuliert das Gericht einen Auftrag an den Gesetzgeber, das eheliche Namensrecht unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes neu zu regeln. Offengelassen wird dabei, ob am Grundsatz der Namenseinheit in der Ehe festzuhalten sei; für diesen Fall müsse es eine geschlechtsneutrale Auffangregelung geben. Als Übergangsregelung wird bestimmt, daß jede Person bei der Eheschließung ihren Namen behalten kann und Kinder im Konfliktfall den Doppelnamen (in einer durch Losentscheid ermittelten Reihenfolge) erhalten.

Die endgültige Abkehr vom Preußischen Allgemeinen Landrecht

Mit dieser verfassungsgerichtlichen Entscheidung ist der letzte Rest der patriarchalen Ehenamenrechts hinfällig. Seit 1794 das Allgemeine Preußische Landrecht aus ordnungspolitischen Gründen den Zwang zum gemeinsamen Ehenamen einführt, verlor die Frau im Falle der Heirat ihren Geburtsnamen und verzichtete damit auf einen Teil ihrer Identität. Denn Ehename hieß: Mannesname. Erst mit der Familienrechtsform 1976 wurde die Möglichkeit geschaffen, auch den Namen der Frau zum Ehenamen zu erklären. Der Gestzentwurf der sozialliberalen Koalition sah damals

vor, daß die Entscheidung für einen der beiden Namen Voraussetzung der Heirat sein sollte, umgekehrt die Nichteinigung also ein Ehehindernis. Damit vermochte sich die CDU/CSU-Mehrheit im Bundesrat nicht abzufinden. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB so gefaßt, daß eine Auffangregelung zugunsten des Mannesnamen und damit de facto das Entscheidungsrecht des Mannes galt. Folgerichtig gab es seitdem nur wenige Eheschließungen mit dem Namen der Frau als Ehenamen – Schätzungen gehen von etwa 2% aus.

Mit dem verfassungsgerichtlichen Verdikt wird die männliche Vorliebe für Stammbäume und Stammhalter arg gebeutelt. War das Namensrecht doch eines der letzten Residuen direkter Diskriminierung von Ehefrauen, nachdem – um nur zwei Beispiele zu nennen – 1962 der Stichtscheid des Vaters bei Streitigkeiten in Erziehungsfragen vom BVerfG verworfen und 1977 die bis dahin per Gesetz verordnete weibliche Zuständigkeit für den Haushalt und das ehemännliche Kündigungsrecht für ihr Arbeitsverhältnis abgeschafft wurden.

Die Stellung der Frau in der Gesellschaft aber entscheidet sich nicht nur am Eherecht. Die vorliegende Entscheidung des ersten Senats ist daher auch ein Beitrag zum höchstrichterlichen Verständnis des Gleichberechtigungsgebots im allgemeinen. Ausdrücklich verweisen die Berichterstatterin und ihre fünf männlichen Kollegen darauf, daß etwa »die traditionelle Prägung eines Lebensverhältnisses« kein Grund zur Ungleichbehandlung sei und schreiben Art. 3 Abs. 2 GG die »Funktion (zu), für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen«. Diese Aussage läßt hoffen in bezug auf die notwendige Abwehr gegen Versuche, das Gleichberechtigungsgebot des GG in eine Garantie männlicher Besitzstandswahrung umzuinterpretieren, wie das jüngst bei rechtlichen Angriffen auf eine Politik der Frauenförderung geschehen ist/vgl. Vorlagenbeschluß des OVG Münster vom 23. 10. 90 AZ 12 B 2298/90 zum Frauenförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Die FAZ, das Neue Deutschland und die Frauen

Die Reaktionen auf die Namensrechtsentscheidung in der Medienwelt waren ganz überwiegend positiv. »Na endlich« überschrieb etwa die Stuttgarter Zeitung ihren Kommentar am 15. 3. 91. Ganz anders dagegen Friedrich Karl Fromme in der FAZ vom gleichen Tage. Unter dem Titel »Das Eigentliche« läßt uns der Verfasser wissen: »Wenn ein Gericht zu wenig Arbeit hat, schafft es sich welche«. Er erklärt den Ehenamenszwang zum Problem der Heiratswilligen (»Früher hätte man gesagt, dann heiraten sie besser nicht«) und verweist darauf, es stünden rechtliche Probleme an im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit in der ehemaligen DDR (Beispiel Warteschleifenregelung), die – so seine in beißender Ironie verpackte Schlußfolgerung – Vorrang hätten gegenüber solchen »Petitessen«.

Beachtenswert erscheint dieser Kommentar wegen der Verquickung von patriarchalem und antidemokratischem Ressentiment. Die unausgesprochene Grundhaltung heißt: Persönlichkeitsrechte sind Luxusrechte, sie haben Berechtigung erst dann, wenn Fragen der Versorgung mit Arbeit, Wohnung und Konsumgütern gelöst sind. Menschenrechte als Persönlichkeitsrechte werden damit nachrangig gegenüber dem Anspruch auf soziale Sicherheit. Das war vor den Umwälzungen in Osteuropa und dem Fall der Mauer auch schon mal zu lesen – war das nicht im »Neuen Deutschland«?

Es scheint, daß reale Sozialisten und Rechtskonservative die Idee der Teilbarkeit der Menschenrechte eint. Die Erfahrungen in Osteuropa sollen uns eigentlich gelehrt

haben, daß die Geringschätzung von demokratischen Grundrechten der Anfang vom Ende der Humanität ist. Merke: Wer die Persönlichkeitsrechte – von Frauen! – nicht achtet, sollte sein Verhältnis zur Demokratie überprüfen.

Für eine Zukunft ohne Doppelnamen

Bleibt die Frage der rechtspolitischen Aussichten. Das seit 1976 gültige Ehenamensrecht hat ein neues soziales Phänomen hervorgebracht: den Bindestrich-Doppelnamen. Da der in der ehelichen Namensrechtsentscheidung per Gesetz unterlegenen Frau die Möglichkeit blieb, ihren Geburtsnamen dem Ehenamen voranzustellen (§ 1355 Abs. 3 BGB), sind etliche jüngere Frauen seitdem mit diesen sprachlichen Ungetümen geschlagen, die die volle Namensnennung am Telefon oder bei persönlichen Begegnungen zur Zumutung werden lassen. Gleichzeitig ist der Doppelname zum gesellschaftlichen Ersatz geworden für die Mitteilung des Familienstandes, der sich heutzutage nicht mehr durch die Anrede »Frau« anstelle von »Fräulein« verrät. Leider hat das BVerfG in seiner Übergangsregelung diese Doppelnamenszumutung von den Frauen, die davon nunmehr befreit sind, an die Kinder weitergereicht. Das sollte nicht zum Modell der künftigen gesetzlichen Regelung werden.

Die gesetzgeberische Aufgabe läßt sich am besten lösen, wenn wir auf den Zwang zum gemeinsamen Ehenamen verzichtet wird. Dieser Zwang läßt sich auch nach Meinung des BVerfG nicht aus Art. 6 Abs. 1 GG herleiten (allerdings verstößt er auch nicht dagegen, BVerfGE 78, 38). Das Beispiel anderer europäischer Länder zeigt, daß ein solcher Rückzug des Obrigkeitsstaates verwaltungstechnisch zu bewältigen ist. Also: Jede und jeder behält seinen oder ihren Namen, wenn geheiratet wird. Das entspricht einem Vorschlag der Grünen aus dem Jahr 1989 (BT-Dr.S. 11/4437). Die Möglichkeit einer Einigung auf einen der beiden Namen sollte aber nicht ausgeschlossen sein. Eheliche Kinder erhalten den Namen der Mutter. Damit ist nicht nur dem Grundsatz des Römischen Rechts, wonach die Mutter (im Gegensatz zum Vater) immer sicher feststeht, Genüge getan, sondern auch ein konkreter Beitrag zur Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder, für die diese Regelung ohnehin gilt, geleistet. Verschonen möge uns der Gesetzgeber hinfort vom Doppelnamen (von dem sich bisher leider auch die SPD nicht trennen möchte; BT DrS 11/6187). Individualität und Identität gibt's eben nur einmal, aber nicht als gedoppelte.

Eine kleine persönliche Anmerkung sei mir an dieser Stelle noch gestattet: Auch für mich und meine Lebensgefährtin ist nun das entscheidende Hindernis für unseren Gang zum Standesamt ausgeräumt. Lediglich eine Kleinigkeit müßte noch geregelt werden: die Anerkennung und rechtliche Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften.